

17. VII. 1917

17  
68**Bekanntmachung**

betreffend

**den Handel mit Gemüse und Obst.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird mit Zustimmung eines hohen Senats angeordnet:

Das gewerbmäßige Aufkaufen von Gemüse oder Obst im Gebiet der Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf ist nur solchen Personen gestattet, denen gemäß § 9 der Verordnung des Bundesrats über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 die Erlaubnis zum Großhandel mit Gemüse oder Obst erteilt ist oder die eine besondere Erlaubnis der Landherrenschaften besitzen.

Die Erzeuger dürfen im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf Obst oder Gemüse nur an solche gewerbmäßigen Aufkäufer verkaufen, die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes zum Ankauf berechtigt sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 14. Juli 1917.

**Die Landherrenschaften.**